

Anhang: Richtzeiten**1. Zentralheizungen**

(inkl. Abgasanlage und Verbindungswege bis zu 3 m Länge)

Heizkessel-Leistung in kW	Richtzeit Minuten
bis 30	50
30.1 bis 40	60
40.1 bis 50	65
50.1 bis 60	70
60.1 bis 70	75
70.1 bis 80	80
80.1 bis 90	85
90.1 bis 100	90
100.1 bis 150	110
150.1 bis 200	125
200.1 bis 250	140
250.1 bis 300	155
300.1 bis 350	170
350.1 bis 400	180
400.1 bis 450	190
450.1 bis 500	200
500.1 bis 600	210
600.1 bis 700	220
700.1 bis 800	230
800.1 bis 900	240
900.1 bis 1000	250
Anlagen mit einer Leistung von über 1000 kW	nach Aufwand

1.2 Zuschlag für Verbrennungshilfen und Einbauten

- bis 5 in den Richtzeiten Heizkessel inbegriffen
- ab 6 $\frac{1}{10}$ der Richtzeit Heizkessel

1.3 Reinigung von Filteranlagen nach Aufwand**2. Kochherd-, Kachel- und Backofenzentralheizungen, inkl. drei Züge**

- bis 20 kW 45
- ab 20.1 kW 55
- Zuschlag für jeden weiteren Zug 4
(2 Züge unter je 50 cm gelten als 1 Zug)
- Zuschlag für Bratöfen 4

3. Heiz-, Sitz-, Trag-, Kachel-, Bade-, Backöfen und dergleiche Anlagen

- Grundansatz inkl. ein Zug 12
- Zuschlag für jeden weiteren Zug 4
(2 Züge unter je 50 cm gelten als 1 Zug)
- Zuschlag je Aufsatz 6

4. Lochherde

- Grundansatz inkl. 3 Kochlöcher 10
- Zuschlag für jedes weitere Kochloch (als ein Kochloch gelten auch Bratöfen, aushebbare und eingebaute Schiffe und Kochplatten) 4
- Zuschlag für Warmwasser- und Boilereinbauten 4

5. Plattenherde

- Bis 30 dm² Herdoberfläche 18
- Zuschlag für weitere 10 dm² je 4
- Zuschlag für Warmwasser- und Boilereinbauten 4
- Zuschlag für Bratöfen 4

6. Ölöfen

- Bis 10 kW, 1 Brenner 20

– Ab 10.1 kW, 1 Brenner	25
– Zuschlag für Ein- und Ausbau elektrische Zündung	5
– Verbrennungsluftventilator	10

7. Cheminées, Rauchkammern, Rauchküchen und dergleiche Anlagen

nach Aufwand

8. Abgasanlagen und Verbindungswege

Bei Zentralheizungen (Ziffer 1) sind Kontrolle und Reinigung der Abgasanlagen und bis 3 m lange Verbindungswege in der entsprechenden Vorgabezeit eingeschlossen. Längere Verbindungswege werden nach Ziffer 8.4 verrechnet. Bei allen speziellen Zentralheizungen (Ziffer 2) und Einzelfeuerstellen (Ziffer 3–7) werden Kontrolle und Reinigung der Abgasanlage und der Verbindungswege separat berechnet.

8.1 Abgasanlagen

– bis 9.00 m Länge	12
– 9.01 bis 15.00 m Länge	16
– 15.01 und mehr m Länge	20

8.2 Steigbare Abgasanlagen

– Abgasanlagen, die zur Reinigung innen bestiegen werden müssen	nach Aufwand
---	--------------

8.3 Ausbrennen

nach Aufwand

8.4 Verbindungswege von Einzelfeuerstellen

– 1.00 bis 5.00 m Länge	6
– 5.01 bis 8.00 m Länge	10
– 8.01 und mehr m Länge	nach Aufwand
– (für die Berechnung gelten zwei Winkel als 1 m Länge)	

9. Gasfeuerungen

– Feuerungs- und Abgasanlagen	nach Aufwand
-------------------------------	--------------

10. Gewerbliche Feuerungsanlagen

- Nicht der Raumheizung dienend, in gewerblichen, industriellen und dergleichen Betrieben nach Aufwand

11. Kontrollarbeiten nach Aufwand**12. Grundtaxe** 17**13. Reinigung mit alkalischen Hilfsmitteln**

Die Mehrkosten dürfen ca. 50 % der Kosten der mechanischen Reinigung ohne Grundtaxe betragen. In den Kosten sind der zeitliche Mehraufwand und das Material eingeschlossen.

14. Stundenansatz (ohne Mehrwertsteuer)

Meister/Facharbeiter	Fr. 73.30	Fr. 1.22/min
Lehrling	Fr. 28.90	Fr. 0.48/min